

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.03.26 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Anger“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsflächen in der Gemeinde Trollenhagen:

Abschnitt 1 (grün): Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V

Abschnitt 2 (rot): Sonstige öffentliche Straße – öffentlicher Weg gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 13/21, 13/35, 21/6

Teilfläche aus den Flurstücken: 13/30, 53/5

Der Weg beginnt am Knotenpunkt Otto-Lilienthal-Straße und verläuft zunächst in östlicher Richtung.

Von dort zweigt:

- ein Ast in nördlicher Richtung als Anliegerstraße mit Wendestelle ab,
- Abschnitt 2 (rot) in östlicher Richtung ab und verläuft als reiner Fußweg bis zur Straße „Am Weiher“,
- danach verläuft der Weg weiter östlich bis zum Knotenpunkt Buchhofer Straße,
- ein weiterer Ast führt in südlicher Richtung bis zur Kirchstraße,
- von diesem zweigt nochmals ein Ast in östlicher Richtung als Sackgasse für Anlieger ab.

Die dem Abschnitt 1 zugehörige öffentliche Parkfläche liegt am Beginn der Straße „Am Anger“ (grün gekennzeichnet im beigefügten Lageplan).

3. **Einstufung**

- Abschnitt 1: gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V als **Gemeindestraße – Ortsstraße**
- Abschnitt 2: gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße (Fußweg)**

4. **Zweckbestimmung**

- **Abschnitt 1(Grün):** Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- **Abschnitt 2 (Rot):** Dient der fußläufigen Verbindung zwischen „Am Anger“ und „Am Weiher“ sowie der allgemeinen Wegeerschließung für Fußgänger im Gemeindegebiet.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

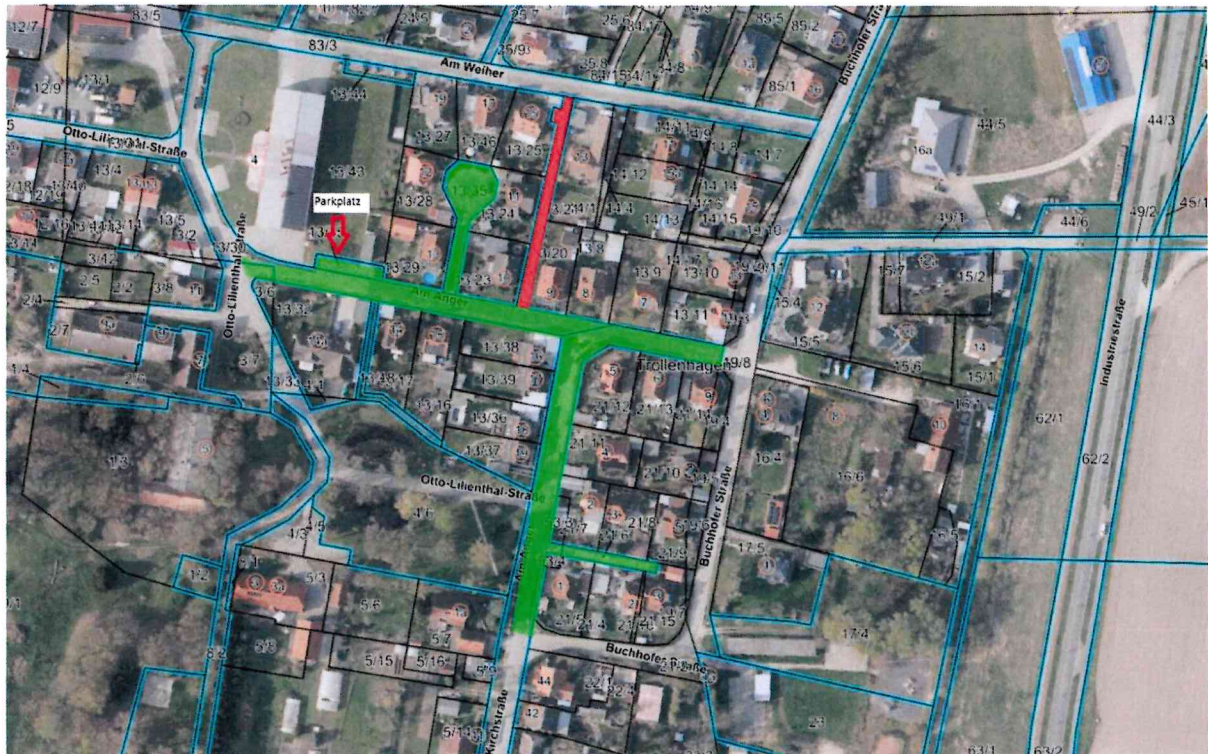
Abschnitt 2:

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche fußläufige Verbindung

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- Träger der Straßenbaulast für Abschnitt 1 ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für Abschnitt 2 (Fußweg) ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist in beiden Abschnitten die Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 9.4.2026
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.